

Lesefassung

Satzung über den Kostenersatz für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz

(in der ab dem 27. Juni 2012 geltenden Fassung)*

§ 1 Kostenersatz

- (1) Der Landkreis Potsdam-Mittelmark erhebt für
1. die Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne der §§ 33, 45 Abs. 2 Satz 1 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgKG) durch eigenes Personal des Landkreises oder durch von ihm beauftragte Dritte im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG,
 2. den Ersatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 BbgBKG,
 3. Aufwendungen für die Notfallplanung nach den §§ 40 Abs. 2 Nr. 4 und 45 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG im Rahmen der Erstellung eines externen Notfallplanes,
 4. die Beschaffung, Installation, Erprobung und Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien gemäß §§ 45 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BbgBKG, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient,
 5. Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben gemäß § 45 Abs. 3 Satz 2 BbgBKG

Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Zu der Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 rechnen
- ihre Vorbereitung,
 - die Prüfung vor Ort
 - ihre Nachbereitung (insbesondere die Niederschrift) und
 - etwa erforderliche Nachschauen.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner im Sinne des § 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 ist der Eigentümer der baulichen Anlage im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 BbgBKG. Ist die Nutzung der baulichen Anlage einem Dritten übertragen worden (Nutzungsberechtigter), oder hat ein Dritter den Besitz der baulichen Anlage sonst wie erlangt (Besitzer), ist der Dritte anstelle des Eigentümers Kostenschuldner. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (2) Kostenschuldner im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung ist der Betreiber des Betriebsbereiches im Sinne des § 40 BbgBKG.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatz wird gegenüber dem Kostenschuldner durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Er wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4 Maßstab des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 für eigenes Personal des Landkreises Potsdam-Mittelmark wird nach dem Personaleinsatz (Anzahl eingesetzter Kräfte und Dauer ihrer Inanspruchnahme, mit Ausnahme der An- und Abfahrtszeiten) bemessen; hierneben wird eine Kilometerpauschale für den Einsatz von Kraftfahrzeugen erhoben.
- (2) Der Kostenersatz für die Beauftragung Dritter im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG und für den Einsatz von Sonderlöschmitteln im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 sowie für Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 dieser Satzung bemisst sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Wird in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 eigenes Personal des Landkreises Potsdam-Mittelmark eingesetzt, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der Kostenersatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird auch fällig, wenn die Brandverhütungsschau gleichzeitig mit den Prüfungen der Bauaufsicht erfolgt.
- (4) Bei Ausfall einer vereinbarten Brandverhütungsschau, der durch den Kostenschuldner nach § 2 dieser Satzung zu vertreten ist, werden die bis dahin entstandenen Kosten der ausgefallenen Brandverhütungsschau in Ansatz gebracht. Gleiches gilt, wenn der Kostenschuldner nicht mindestens drei Werkzeuge vor dem Termin absagt.

§ 5 Kostensätze

- (1) Für den Personaleinsatz nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung werden 52,50 €/ Stunde pro Person in Ansatz gebracht. Für jeweils angefangene 15 Minuten werden 13,13 € (ein Viertel des Stundensatzes) berechnet.
- (2) Die Kilometerpauschale beträgt 20 Cent für jeden gefahrenen Kilometer.

§ 6 Verzicht auf Kostenersatz

Auf den Kostenersatz wird verzichtet, soweit dieser im Einzelfall eine unbillige Härte darstellen würde oder ein besonderes öffentliches Interesse an dem Verzicht besteht.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

* Berücksichtigt sind

- die am 28. Dezember 2010 in Kraft getretene Satzung über den Kostenersatz für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 25.11.2010 (Amtsblatt 12/2010 Seite 14)
- die am 27. Juni 2012 in Kraft getretene Erste Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen nach dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 05.06.2012 (Amtsblatt 6/2012 Seite 2)